

Schulinterne Umsetzung des Unterrichtsbetriebs

ab Montag, den 02. Mai 2022

Präventions- und Hygienemaßnahmen (Hygieneplan 13.0) sowie Hausregeln

0 Grundsätzliches

Die vorliegende schulische Umsetzung des Unterrichtsbetriebs sowie die Präventions- und Hygienemaßnahmen (Hygieneplan 13.0) ersetzen ab dem 2. Mai 2022 alle vorherigen Versionen.

1 Testobliegenheiten

Die Vorlage eines negativen COVID-19-Testnachweises im Sinne des bisherigen §3 Abs.1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich; auch eines Testnachweises nach dem nunmehr geltenden §3 Abs.1 Satz 1 CoBaSchuV bedarf es nicht. Allen Schülerinnen und Schülern sowie allen Lehrkräften und sonstigem Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung im häuslichen Bereich zur Verfügung gestellt. Die Tests werden in der Schule ausgegeben. Da es sich um 5-er-Testpackungen handelt, findet die Ausgabe der Tests im Zweieinhalb-Wochen-Takt statt.

Die Termine für die Ausgabe der Tests bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 sind folgende:

Montag,	2. Mai,	3. Std.
Mittwoch,	18. Mai,	3. Std.
Dienstag,	7. Juni,	3. Std.
Mittwoch,	22. Juni,	3. Std.
Montag,	11. Juli,	3. Std.

Die Ausgabe erfolgt durch die jeweils unterrichtenden Fachlehrerinnen und -lehrer, die die Tests vor Beginn der 3. Std., zusammen mit einer Klassenliste, im Lehrerzimmer abholen und mit in die Klassen nehmen. Eine Dokumentation über die Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler erfolgt im Klassenbuch. Schülerinnen und Schüler, die an den Ausgabeterminen erkrankt sind, können sich die Tests am ersten Tag, an dem sie wieder anwesend sind, im Planungsbüro (H0.02) gegen Unterschrift abholen.

2 Mund- und Nasenschutz

Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Im Falle einer Infektion wird das Tragen einer medizinischen Maske in der betroffenen Klasse für den Rest der Woche empfohlen.

3 Sport-, Musik- und Religionsunterricht

Alle fächerspezifischen Regelungen für den Sport-, Musik- und Religionsunterricht entfallen.

4 Hygienemaßnahmen

a) Handhygiene

In der Schule stehen ausreichend Seife und Einweghandtücher in den Unterrichtsräumen und Toiletten für alle zur Verfügung. Sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrerinnen und Lehrern wird empfohlen, die Hände gründlich

- nach dem Betreten der Schule
 - vor und nach dem Verzehr von Speisen
 - vor und nach dem Toilettengang
 - nach den großen Pausen
- zu waschen.

Es soll ausdrücklich vermieden werden, sich mit der Hand im Gesicht zu berühren.

Folgende Links führen zu Anleitungen für gründliche Handhygiene:

www.infektionsschutz.de/Haendewaschen

www.aktion-sauberehaende.de

Es sind an den Zugängen zum Gebäude Desinfektionsspender vorhanden.

b) Husten- und Niesetikette

Alle Mitglieder der Schulgemeinde halten – wenn Niesen nicht vermeidbar ist – größtmöglichen Abstand zu anderen Personen und drehen sich am besten weg. Es wird stets in die Armbeuge oder (falls vorhanden) in ein Taschentuch geniest.

Eine Anleitung und Erklärung kann im folgenden Kurzfilm eingesehen werden:

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/filme/filme-zu-hygiene-im-krankheitsfall.html>

c) Berührungen

Es sollte möglichst wenig Körperkontakt stattfinden, sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

d) Raumhygiene

Klassenräume, Lehrerzimmer, Sekretariat, Verwaltungsbüros und der Konferenzraum sind regelmäßig zu lüften. Pro Stunde sollte dreimal die Raumluft gegen Frischluft ausgetauscht werden. Die gesamte Pausendauer bleiben die Fenster geöffnet. An warmen Tagen können die Fenster durchweg geöffnet bleiben.

6 Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Eine partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schülerinnen und Schüler nehmen verpflichtend am angebotenen Distanzunterricht teil. Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Lehrerinnen und Lehrer sind angehalten, Evtl. Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.